Landkreis Börde

Zusätzliche Anträge an die Grundschule

Folgende Anträge können zusätzlich nach der Anmeldung an der zuständigen Grundschule gestellt werden:

- **Antrag auf vorzeitige Einschulung**
  Kinder, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden. Die Entscheidung darüber übernimmt die Grundschule.
- **Antrag auf Verschiebung der Schulpflicht**
  Dieser Antrag muss bis zum 15.04. im Jahr der eigentlichen Einschulung gestellt werden. Die Grundschule übermittelt anschließend die Akte des Kindes zur Entscheidung an das Landesschulamt.
- **Antrag auf Beschulung außerhalb des Schuleinzugsgebiets**
  Dieser Antrag wird nach Antragstellung von der Grundschule zur Entscheidung an den Schulträger weitergeleitet.
- **Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf**
  Dieser Antrag muss bis zum 10.01. des Jahres vor der Einschulung von der zuständigen Grundschule mit einer Stellungnahme an den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD) weitergeleitet werden. Zur Einhaltung dieser Frist ist es erforderlich, dass der Antrag auf sonderpädagogische Förderung rechtzeitig vorab bis zum 20.12. bei der zuständigen Grundschule eingereicht wird.

Hort

Für die Inanspruchnahme einer Hortbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, die unabhängig von der Schulanmeldung beim jeweiligen Hort bzw. dessen Träger erfolgt.
Der Anmeldezeitraum liegt häufig im Frühjahr vor der Einschulung. Die konkreten Fristen und Anmeldewege werden durch den jeweiligen Träger festgelegt.
Im Rahmen der Anmeldung sind Angaben zum Kind und zu den Sorgeberechtigten zu machen. Je nach Träger können unterschiedliche Unterlagen und Nachweise erforderlich sein, beispielsweise ein Nachweis über den Masernschutz, die Geburtsurkunde oder ein Sorgerechtsnachweis. Für Kinder aus anderen Gemeinden kann zudem ein Antrag auf auswärtige Betreuung erforderlich sein.

Da sich die Anmeldeverfahren, erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen unterscheiden können, wird empfohlen, sich frühzeitig direkt beim gewünschten Hort bzw. dessen Träger über die geltenden Regeln zu informieren.

Aufforderung zur Schulanmeldung

Die Aufforderung zur Schulanmeldung erfolgt ca. 15 Monate vor der eigentlichen Einschulung durch den Schulträger. Zusätzlich können noch Aushänge in den Kitas angebracht werden, die die entsprechenden Jahrgänge auf die Schulanmeldung hinweisen.
Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt bis zum 01.03. im Jahr vor der Einschulung bei der dem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule.
Dieses Verfahren ist für alle Kinder verpflichtend.
Zur Anmeldung muss die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorgelegt werden.

Die digitale Schulanmeldung für Grundschulen in Sachsen-Anhalt erfolgt über das Serviceportal Schule Sachsen-Anhalt (SPS-LSA) auf Basis des Bildungsmanagementsystems BMS-LSA .

Schuleingangsuntersuchung

Hierbei handelt es sich um eine medizinische Diagnostik im Rahmen des Übergangsprozesses, um den Entwicklungsstand der Kinder einzuschätzen. Es werden Tests zur Sprache, Motorik (Bewegung) und dem Wissensstand durchgeführt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Untersuchung findet ca. ein Jahr vor der Einschulung statt
- Die Kinder müssen bereits in der Grundschule angemeldet sein

Erste Elternabende an der Grundschule

Diese finden noch vor der Einschulungsfeier statt. Dabei können wichtige organisatorische Themen wie die Schulbuchausleihe, benötigte Ausstattung, die Schülerbeförderung oder auch die Schulspeisung besprochen werden.

Einschulungsfeier

Die Einschulungsfeier ist der feierliche Abschluss des Übergangsprozesses. Mit dem ersten Schultag beginnt die Schulpflicht.

Beschulungswunsch an einer Grundschule in freier Trägerschaft

Sollen Kinder eine Grundschule in freier Trägerschaft besuchen, muss neben der Anmeldung an der zuständigen Grundschule eine zusätzliche Anmeldung an der gewünschten Grundschule in freier Trägerschaft erfolgen.
Der geschlossene Schulvertrag mit der Grundschule in freier Trägerschaft muss anschließend in der zuständigen staatlichen Grundschule vorgelegt werden.

Zusammenarbeit Kita & Grundschule

Diese Kooperation beginnt am ersten Schultag des Schuljahres vor der Einschulung. Die Intensität und die Modelle der Zusammenarbeit sind individuell verschieden, beinhalten aber oft Möglichkeiten zum Kennenlernen der Grundschule.

Beobachtung & Förderung

Die Beobachtung & Förderung stellt die pädagogische Diagnostik dar. Grundschulen können hierfür Schuleingangstests durchführen, um den Entwicklungsstand, Begabungen oder einen eventuellen sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Außerdem entsteht für jedes Kind schon vor Schuleintritt ein Portfolio, in dem alle Dokumente und Arbeitsproben gesammelt werden.